

14. Kann der Kläger denselben einheitlichen (Zahlungs-)Anspruch auf zwei verschiedene, voneinander unabhängige und sich auch nicht ausschließende Klagegründe stützen?

2. Liegt eine Klageänderung vor, wenn der Kläger neben dem zunächst erhobenen Zahlungsanspruch nachträglich einen damit zusammenhängenden Anspruch auf Rechnungslegung geltend macht?

RPD. §§ 253, 260, 268 Nr. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1934 i. S. Schr. (Kl.) w. M. (Bekl.). III 117/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Mit der Klage verfolgt der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 7000 RM. nebst Zinsen. Zur Begründung des Anspruchs hat er sich zunächst auf die Abtretung einer Forderung von F. und daneben auf die Abtretung einer anderen Forderung von Scha. berufen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den Klagegrund der Abtretung F. sachlich beschieden und für unbegründet erachtet; den weiteren Klagegrund hält es nicht für prozessgerecht in den Rechtsstreit eingeführt. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Im Laufe des zweiten Rechtszugs hat er den Klagegrund F. fallen lassen; den Klagegrund der Abtretung Scha. hat er aufrechterhalten und insoweit neben der Zahlung noch Rechnungslegung verlangt. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

In den Rechtszug der Revision ist die Klage nur insoweit erwachsen, als der Kläger mit seinem Anspruch aus der Abtretung Scha. abgewiesen ist. Beide Richter haben diesen Anspruch nicht sachlich beschieden, sondern aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen. Nach den getroffenen Feststellungen stand der Klagegrund Scha. mit dem zunächst geltend gemachten Klagegrund aus der Abtretung F. in keinerlei Zusammenhang; er war durchaus selbständig und bildete nur eine weitere Begründung für die For-

derung auf 7000 RM., welchen Betrag der Kläger nur einmal verlangte. Das halten beide Richter für unstatthaft. Sie haben bezweifelt, ob der Kläger die beiden Klagegründe nebeneinander, in gleichem Rang, gewissermaßen also zur Wahl des Gerichts geltend gemacht habe oder nacheinander und hilfsweise, dergestalt, daß der Richter über den Klagegrund Scha. nur zu befinden haben sollte, wenn er den Klagegrund F. nicht für durchgreifend erachtete. Indessen hatte der Kläger im Laufe des zweiten Rechtszugs unzweideutig erklärt, daß er den Klagegrund Scha. jedenfalls auch hilfsweise erhoben haben wollte. Demgemäß bedarf der erste der beiden genannten Fälle — Geltendmachung mit gleichem Rang zur Wahl des Gerichts — hier keiner Erörterung. Denn nachdem der Kläger den Klagegrund F. im zweiten Rechtszug nicht weiter verfolgt hat, ist jener Zweifel behoben, und ist vom Rechtsstandpunkt des Klägers aus der Klagegrund Scha. derjenige, der allein noch zur gerichtlichen Entscheidung stand.

Die Zulässigkeit einer solchen Hilfsklagebegründung hat der Berufungsrichter mit folgenden Erwägungen verneint: da die beiden Klagegründe sich nicht ausschließen, sondern selbständig nebeneinander bestehen könnten, sei die zweite Klage unter einer willkürlich vom Kläger gesetzten Bedingung erhoben; eine unter einer Bedingung stehende Klagerhebung sei aber prozessual unzulässig.

Hierin ist dem Berufungsrichter schon insofern nicht zu folgen, als er angenommen hat, daß der Kläger die Klage bedingt erhoben habe. Daß eine bedingte Klagerhebung unzulässig ist, nehmen Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein und mit Recht an. Mit der Aufgabe und den Zwecken des staatlich geordneten Prozeßverfahrens ist es unvereinbar, daß ein Rechtsstreit anhängig gemacht, geführt und zur richterlichen Entscheidung gebracht wird, der von Anfang an nach dem Willen des Klägers dergestalt unter einer Bedingung steht, daß die gesamten Rechtswirkungen der Klage und der Entscheidung je nach dem Eintritt oder Ausfall der Bedingung bei Bestand bleiben oder hinfällig werden. Freilich kommt es vor, daß infolge späterer Ereignisse ein Rechtsstreit gegenstandslos wird („sich erledigt“, § 99 ZPO.). Aber es geht nicht an, daß der Kläger durch seinen Willen (durch die hinzugefügte Bedingung) von vornherein den Rechtsstreit mit einer solchen Unsicherheit behaftet, etwa in der Form, daß er die Klage erhebe unter der Bedingung, daß

ein Dritter zustimme. Damit würde der Kläger mit der gesetzlich geordneten und gewährleisteten Einrichtung des Prozesses Mißbrauch treiben; darin liegt der tragende Grund der Unzulässigkeit. Aber das trifft hier nicht zu. Der Kläger hat nicht durch eine willkürlich gesetzte Bedingung eine mit den Zwecken des Prozesses unverträgliche Unsicherheit geschaffen. Er hat den Klagegrund Scha. vorbehaltlos und bestimmt (positiv) der richterlichen Entscheidung unterbreitet. Allerdings hatte er zunächst und an erster Stelle auch den anderen Klagegrund F. zur Entscheidung gestellt. Hätte der Richter diesen andern Klagegrund für ausreichend gehalten, die Klage zuzusprechen, so hätte es der Entscheidung über den Klagegrund Scha. nicht mehr bedurft. Darin allein, ob der Richter den ersten Klagegrund für ausreichend halten würde, lag ein Moment der Unsicherheit, lag eine Art Bedingung. Aber die Entscheidung hierüber stand allein beim Richter. Der Richter befand über Eintritt oder Ausfall der Bedingung; sein Spruch konnte, einmal gefallen, nicht mehr nachträglich oder von außen her durch einen verfahrensfremden Umstand beeinträchtigt oder hinfällig gemacht werden. Einer der Schriftsteller, die die „Eventualklage“ für unzulässig halten (Baumbach Anm. 2 B zu § 260 ZPO.), bespricht den — ein Gegenstück bildenden — Fall, daß der Kläger einen Anspruch für den Fall erhebt, daß ein anderer Anspruch zugesprochen werde; das wird für zulässig erklärt, mit der Begründung, daß hier nicht Haupt- und Hilfsanspruch vorliegen, sondern zwei Hauptansprüche; beide seien unbedingt erhoben. Allein die Rechtslage ist insofern die gleiche wie in dem hier in Rede stehenden Fall, als es auch dort lediglich von dem Ermessen des Richters abhängt, ob der zweite Anspruch zur Befriedigung kommt oder nicht. Liegt bei dem Gegenstück keine echte Bedingung vor, so liegt sie auch nicht beim wirklichen Eventualananspruch vor. Auch dem sachlichen Recht ist die Unterscheidung bekannt und geläufig, ob es sich um eine willkürlich von der Partei gesetzte, von außen her dem Rechtsgeschäft beigelegte Bedingung handelt, oder um eine Unsicherheit, die schon von Rechts wegen dem Geschäft innewohnt (condicio tacita, Rechtsbedingung). Die letztere folgt nicht den Regeln der §§ 158 flg. BGB., sondern ihren eigenen Regeln. Dieser Rechtsgedanke hat auch für das Prozeßrecht Bedeutung. Die vorbehaltlos abgegebene Erklärung des Klägers, daß er einen Anspruch der richterlichen Entscheidung unterbreite,

ist nicht deshalb als bedingt zu werten, weil es von dem Ausfall der richterlichen Entscheidung zu einer Vorfrage abhängt, ob es noch zur Entscheidung über den zweiten Anspruch kommen werde.

Diesem Ergebnis steht die bisherige Rechtsprechung zum mindesten nicht entgegen (vgl. RGZ. Bd. 18 S. 385, Bd. 77 S. 120 und S. 206, Bd. 94 S. 351; WarnRspr. 1911 Nr. 287). Im Anschluß an die letzterwähnte Entscheidung will auch der Berufungsrichter die eventuelle Klagerhebung für den Fall zulassen, daß sich die beiden Klagegründe widersprechen (d. h. ausschließend bedingen). Von dem hier vertretenen Standpunkt aus bedarf es dieser Beschränkung jedoch nicht.

Das vom Kläger beliebte Vorgehen mag ungewöhnlich und befremdlich sein. War er seiner Ansprüche sicher, so konnte er auf Grund jedes einzelnen Anspruchs, also mehrfach, 7000 RM verlangen. Man mag deswegen sein Vorgehen für nicht besonders schuzwürdig halten können. Aber ihm jedes Rechtsschutzinteresse abzusprechen, geht nicht an.

Nach alledem ist die Entscheidung des Berufungsrichters als rechtsirrig zu beanstanden. Dementsprechend ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen, das nunmehr sachlich auf den Anspruch des Klägers aus der Abtretung Scha. einzugehen haben wird.

Auch dem Rechnungslegungsanspruch, den der Kläger im zweiten Rechtszug geltend gemacht hatte, ist der Berufungsrichter nicht gerecht geworden, indem er ihn kurzerhand als neuen Anspruch (§ 529 Abs. 4 ZPO.) zurückweist. Dabei hat sich der Berufungsrichter nicht mit § 268 Nr. 2 ZPO. auseinandergesetzt. Zu prüfen war, ob der Kläger nicht lediglich den Klageanspruch in Bezug auf eine Nebenforderung erweitert hat. Mit dem Hauptantrag hatte der Kläger aus abgetretenen Rechten des Scha. Provision gefordert, die von gewissen Leistungen oder von dem Eingang gewisser Zahlungen in Bezug auf eine Bauausführung abhing. Über diese Leistungen oder Zahlungen hat er Rechnungslegung begehrt. Das bedeutete nur einen Schritt vorwärts in der Richtung auf die Verwirklichung des Hauptklageziels (WarnRspr. 1911 Nr. 251). Nach fester Rechtsprechung enthält es keine Klageänderung, wenn der Kläger vom Leistungsanspruch, diesen fallen lassend, zum Rechnungslegungsanspruch übergeht und umgekehrt (RGZ. Bd. 40 S. 9; WarnRspr. 1918 Nr. 139). Diese

---

Rechtsprechung legt es nahe, auch die Geltendmachung des Rechnungslegungsanspruchs neben dem Leistungsanspruch als bloße Geltendmachung einer Nebenforderung anzusehen.